

In Sachen

**Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, und Zürcher Kantonalbank,  
Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages und der Schaffung und Aufhebung diverser zum Teilvermögen " - Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable" gehörenden Anteilklassen beim „Swisscanto (CH) Pension Fund“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger sowie betreffend Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund V (IPF V)“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

**verfügt:**

1. Die von der Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages und die Schaffung und Aufhebung diverser zum Teilvermögen "- Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable" gehörenden Anteilklassen beim „Swisscanto (CH) Pension Fund“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger, sowie die Änderungen des Fondsvertrages des „Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund V (IPF V)“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger, wie sie am 23. August 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Es wird von folgender Umstellung bzw. Namensänderung Kenntnis genommen:

| Bisher  | Neu   |
|---|---|
| „- Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable“ des Umbrellafonds „Swisscanto (CH) Pension Fund“ | „- Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 45 (I)“ des Umbrellafonds „Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund V (IPF V)“ |

3. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
4. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **10. Oktober 2024** in Kraft. Die Schaffung und Aufhebung der diversen Anteilklassen kann gleichentags erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „[www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)“ mitgeteilt.
6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 2. Oktober 2024

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Geschäftsbereich Asset Management

Roger Büchler

Katrin Narbel